

# **Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung**

vom 29. Februar 2016 (gültig ab 1. Januar 2017)

## **1. Grundsatz**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kerns unterstützt die Jugendförderung von Kernser Vereinen und Institutionen (nachfolgend Vereine genannt) für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Kerns durch finanzielle Beiträge.
- 1.2 Kantonal organisierte Vereine können in begründeten Fällen ebenfalls für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Kerns durch finanzielle Beiträge unterstützt werden.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge.
- 1.4 Die Ausrichtung der finanziellen Beiträge erfolgt gemäss den nachfolgenden Richtlinien.
- 1.5 Kein Anspruch auf finanzielle Beiträge haben Vereine,
  - a) die einen gesetzlichen Auftrag ausführen,
  - b) deren Aufgaben und Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren.

## **2. Ziel und Zweck**

Durch finanzielle Beiträge wird die Jugendförderung in den Kernser Vereinen namentlich in den Bereichen Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit unterstützt. Die Vereine sind ein wichtiger gesellschaftlicher Bestandteil. Sie tragen dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit sinnvoll gestalten können. Die Gemeindebeiträge sind für die Jugendförderung einzusetzen.

## **3. Vereins- und Sportkommission**

Die Vereins- und Sportkommission überwacht den Vollzug dieser Richtlinien und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidet im Zweifelsfall, ob ein Verein im Sinne von Punkt 1.1, 1.2 oder 7 dieser Richtlinien als beitragsberechtigt gelten soll.
- b) Beschliesst auf Antrag der Gemeindekanzlei Sanktionen / Massnahmen (bis zum Ausschluss im entsprechenden Jahr) bei unvollständig oder offensichtlich falsch ausgefüllten Gesuchsunterlagen.
- c) Kann im Hinblick auf das Folgejahr unterstützungswürdigen Vereinen Auflagen bezüglich den eingereichten Unterlagen machen, dies in Bezug auf die Transparenz, Kontrollierbarkeit und zur Sicherung des Fairnessprinzips innerhalb der Vereine.
- d) Legt bei Bedarf Regeln fest, welche die nachvollziehbare und faire Anwendung dieser Richtlinien sicherstellen. Bei der nächsten Anpassung sind diese Regeln in die Richtlinien aufzunehmen.

## **4. Gemeindekanzlei**

Die Gemeindekanzlei ist für die operative Umsetzung dieser Richtlinien zuständig und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellt den Vereinen die Gesuchsformulare frühzeitig zur Verfügung.
- b) Kontrolliert die eingegangenen Gesuche und setzt den Vereinen bei Bedarf eine angemessene Frist zur Nachbesserung der Gesuchsunterlagen.
- c) Erstellt die Auszahlungstabelle und leitet diese der Finanzverwaltung zur Auszahlung der Beiträge weiter.
- d) Setzt den Einwohnergemeinderat und die Vereins- und Sportkommission über die Liste in Kenntnis.
- e) Stellt die öffentliche Publikation der Übersicht der Verteilung der Jugendförderungsbeiträge auf die Vereine sicher.

- f) Stellt der Vereins- und Sportkommission Antrag bezüglich Sanktionen / Massnahmen, insofern sich Vereine nicht an die internen Richtlinien halten (z.B. unvollständige Gesuchsunterlagen etc.).
- g) Nimmt alle weiteren administrativen und organisatorischen Arbeiten im Rahmen dieser Richtlinien wahr.

## **5. Finanzielle Mittel**

- 5.1 Der Einwohnergemeinderat stellt einen Gesamtbetrag von CHF 30'000.00 zur Verfügung, welcher im Sinne dieser Richtlinien auf die unterstützungsberechtigten Vereine aufgeteilt wird.
- 5.2 Im Rahmen der jährlichen Budgetberatung kann der Einwohnergemeinderat den Gesamtbetrag für das Folgejahr anpassen.
- 5.3 Über Anpassungen des Gesamtbetrags werden die Vereins- und Sportkommission sowie die beitragsberechtigten Vereine zeitnah orientiert. Die Vereine können entsprechend frühzeitig allfällige Massnahmen für das Folgejahr einleiten.

## **6. Aufteilung des Gesamtbetrags**

- 6.1 Unterstützungsberechtigte Vereine erhalten unabhängig von der Anzahl Jahres-Förderstunden einen Sockelbeitrag von CHF 200.00.
- 6.2 Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die unterstützungsberechtigten Vereine im Verhältnis der Jahres-Förderstunden aufgeteilt.
- 6.2 Das Total der Jahres-Förderstunden errechnet sich aus dem eigenen Angebot des unterstützungsberechtigten Vereins in Stunden pro Jahr multipliziert mit der Anzahl aktiver Kinder und Jugendlicher (nicht unterstützungsberechtigt sind beispielsweise kantonale Trainingszusammenzüge oder Verbandslager).
- 6.3 Berücksichtigt werden lediglich Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr, welche den Wohnsitz in Kerns haben und regelmässig die Aktivitäten des Vereins besuchen. Jugendliche, welche die Funktion eines Leiters / Funktionärs einnehmen, sind für diese Leistungen nicht unterstützungsberechtigt.
- 6.4 Als Stichtag gilt der 01.01. des Beitragsjahres. Bezüglich dem Alter der Kinder und Jugendlichen ist der Jahrgang massgebend (z.B. 2016 = beitragsberechtigte Kinder haben Jahrgang 1998 bis 2010).
- 6.5 Es wird in Anlehnung an die Volksschule von maximal 38 Trainingswochen im Jahr ausgegangen.
- 6.6 Lagertage oder ganze Trainingstage werden Pauschal mit 5 Stunden angerechnet.
- 6.7 Wettkämpfe (u.a. Fussballspiele, Rennen etc.) werden bei der Berechnung des Totals der Jahres-Förderstunden nicht berücksichtigt.

## **7. Beitragsberechtigung**

- 7.1 Vereine, die Beiträge nach diesen Richtlinien geltend machen, müssen Zweck, Ausrichtung, Mitgliedschaft, Tätigkeit und Nutzen mit einem Bezug zur Gemeinde Kerns haben oder als kantonal respektive über die Gemeindegrenze organisiert gelten.
- 7.2 Der Verein muss auf Verlangen die Vereinsstatuten oder ein Organisationstatut vorlegen und/oder den Bezug zur Gemeinde Kerns aufzeigen.
- 7.3 Der Verein muss auf Verlangen aufzeigen, wie sein Jugendförderprogramm aussieht.
- 7.4 Die Vereins- und Sportkommission entscheidet im Zweifelsfall abschliessend über die Beitragsberechtigung.

## **8. Gesuch**

- 8.1 Für die Einreichung von Unterstützungsgesuchen ist das von der Gemeindekanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 8.2 Dem Formular ist eine Liste der aktiven Kinder und Jugendlichen anzufügen, welche per Stichtag 01.01. die Aktivitäten des Vereins regelmässig besuchen. Die Adresse und das Geburtsdatum sind je separat anzugeben.
- 8.3 Das Gesuch ist bis am 31. Januar (Poststempel) einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Der Unterstützungsanspruch verfällt.
- 8.4 Das Gesuch muss in Papierform und unterzeichnet per Post oder durch Abgabe bei der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnenerstrasse 5, 6064 Kerns eingereicht werden.

## **9. Gesuchsprüfung / Auszahlung der Beiträge**

- 9.1 Die Gesuche werden durch die Gemeindekanzlei geprüft. Bei Bedarf wird betroffenen Vereinen eine angemessene Frist zur Nachbesserung der Gesuchsunterlagen gewährt.
- 9.2 Bei Bedarf entscheidet die Vereins- und Sportkommission bezüglich Sanktionen / Massnahmen bei unvollständig oder offensichtlich falsch ausgefüllten Gesuchsunterlagen.
- 9.3 Die Gemeindekanzlei erstellt die Übersicht der Verteilung der Jugendförderungsbeiträge und informiert die Vereine über die Höhe ihres Betrages.
- 9.4 In der Regel erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge bis am 30. April.

## **10. Information**

- 10.1 Die Übersicht der Verteilung der Jugendförderungsbeiträge auf die Vereine wird im Sinne der Transparenz auf [www.kerns.ch](http://www.kerns.ch) publiziert.
- 10.2 Die Vereins- und Sportkommission kann entscheiden, dass auch eine Liste der Kinder und Jugendlichen auf [www.kerns.ch](http://www.kerns.ch) veröffentlicht wird, welche beim jeweiligen Verein aktiv sind. In diesem Fall werden lediglich Vorname, Name und Jahrgang dargestellt.

## **11. Meldepflicht / Sanktionen**

- 11.1 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der am Stichtag 01.01. bekannten Fakten. Es können während dem Jahr keine zusätzlichen Beiträge geltend gemacht werden. Der Ausfall von einzelnen Stunden oder der Austritt von einzelnen Kindern führt zu keinen Anpassungen.
- 11.2 Tritt während dem Jahr eine stark veränderte Situation gegenüber dem Stichtag ein (Verein wird aufgelöst, Wegfall einer ganzen Trainingsgruppe), ist dies innerhalb von 30 Tagen schriftlich der Gemeindekanzlei zu melden. Die Vereins- und Sportkommission entscheidet anschliessend, ob im entsprechenden Fall eine Rückerstattung von Förderbeiträgen angebracht ist.
- 11.3 Beansprucht ein Verein unter Angabe falscher Daten oder Fakten Beiträge oder verpasst es eine stark veränderte Situation zu melden, verfügt die Vereins- und Sportkommission Sanktionen oder Massnahmen, welche bis zur Streichung der bereits ausbezahlten oder verfügten Beiträge reichen.
- 11.4 In Wiederholungsfällen oder bei grosser Tragweite können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

## **12. Genehmigung/Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Einwohnergemeinderat am 29. Februar 2016 genehmigt und treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie lösen die für das Jahr 2016 geltenden Richtlinien vom 13. Juli 2015 ab.